

Gemeinde Weihenzell

Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbegebiet Neumühle Süd der Gemeinde Weihenzell gemäß § 10 Abs. 3 BauGB;

Der Gemeinderat Weihenzell hat mit Beschluss vom 20.01.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet Gewerbegebiet Neumühle Süd gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 Gewerbegebiet Neumühle Süd, in dem sich die Festsetzungsänderung auswirkt, ist im folgenden Planausschnitt dargestellt. Folgende Flurnummern werden durch den Bebauungsplan erfasst: Fl.Nrn. 2121, 2121/1 – 6, 2121/8, 2121/10, 2121/11, 2122, 2122/1, 2122/3 – 6, 2124, 2124/1- 8, 2124/10, 2124/11, 2124/13, 2125, 2125/1 – 5 Gemarkung Weihenzell.



Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit deren Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen einschließlich deren Abwägung können von jedermann im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell – Allgemeine Verwaltung –, Ansbacher Straße 15, 91629 Weihenzell während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Weihenzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.weihenzell.de → Leben & Wohnen → Bauland & Bauleitplanung eingesehen werden.

Weihenzell, den 07.02.2025



Gerhard Kraft
1. Bürgermeister